

3317/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.03.2002

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 30. Jänner 2002 unter der Nr. 3338/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Artothek gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundeskanzleramt hat keinen "Verwaltungsposten" ausgeschrieben. Eine derartige Ausschreibung hätte zu erfolgen, wenn für die Artothek ein Bediensteter in einem Dienstverhältnis zum Bund aufzunehmen wäre. Tatsächlich sollten jedoch bestimmte Administrativleistungen der Artothek an ein geeignetes Unternehmen übertragen werden. Das Bundeskanzleramt hat daher Ende Mai 2001 geeigneten Institutionen mit Sitz in Wien ein Leistungsverzeichnis zugesandt und sie eingeladen, ein entsprechendes Angebot zu legen.

Zu Frage 2:

Zur Angebotslegung wurden zunächst das Österreichische Museum für angewandte Kunst, die österreichische Galerie, die Akademie der bildenden Künste, das Museum Moderner Kunst, die Albertina, das Historische Museum der Stadt Wien, die Stiftung Ludwig Wien und die Bundestheater-Holding eingeladen. Da lediglich eine Tochter der Bundestheater-Holding, nämlich die Theaterservice GmbH, ein Angebot gelegt hat, wurde - der gängigen Praxis bei Verhandlungsverfahren folgend - ein weiterer Interessent, und zwar die Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes, ebenfalls zur Angebotslegung eingeladen.

Zu Frage 3:

Die Angebote der Theaterservice GmbH und der Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes wurden bewertet und dem Bestangebot, das zugleich das Billigstangebot war, der Zuschlag erteilt.

Zu Frage 4:

Der Vertrag mit dem Verein gilt ungeachtet, ob an den Verein eine EU-Förderung bezahlt wird oder nicht.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Ausgliederung der Administration der Artothek hat keine Auswirkung auf die bisherige Ankaufspraxis. Im Vertrag mit dem Verein wurde ausdrücklich festgehalten, daß die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes für den Ankauf von Kunstwerken im Rahmen der Kunstförderung durch den Vertrag nicht berührt wird.

Zu Frage 7:

Im Hinblick auf die Feststellung des Rechnungshofes, daß zum Teil Standorte von verliehenen Kunstobjekten der Artothek nicht eruiert werden konnten, wurden und werden die Mitarbeiter der Artothek verstärkt zur Überprüfung der Standorte eingesetzt. Daneben werden - soweit es die personellen Ressourcen zulassen - weiterhin Ausstellungen von Kunstobjekten der Artothek durchgeführt. So findet derzeit eine Ausstellung mit Ankäufen aus dem Bundesland Burgenland in Preßburg statt.

Zu Frage 8:

Die derzeitigen Lagerräume, die Prunkräume des Winterpalais Liechtenstein, sind aus klimatischen und sicherheitstechnischen Gründen als Lagerräume nicht geeignet, die Mietkosten auf Grund der örtlichen Lage zu hoch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Bundeskanzleramt rechtzeitig vor der vorgesehenen Aussiedelung der Artothek vom bisherigen Standort im Spätherbst 2002 den neuen Standort für die Artothek bekannt zu geben. Die Kosten dieses Standortes sind in der Pauschalabgeltung mit dem Auftragnehmer enthalten. Die Räumlichkeiten haben den vom Rechnungshof festgestellten Anforderungen zu entsprechen.

Zu Frage 9:

Ein Verleih an Private ist derzeit nicht vorgesehen.

Zu Frage 10:

Die Standortkontrolle eines in mehr als 50-jähriger Ankaufstätigkeit durch die Republik erworbenen Werkbestandes von 25.891 Werken (Stand 31.12.2001) ist nunmehr personal- und verwaltungsaufwendig, zumal in der Vergangenheit keine geeigneten Inventuren stattgefunden haben.

Das BKA hat bereits im Vorfeld des Endberichts des Rechnungshofes ein international gängiges EDV System zur Erfassung der Bestände angeschafft (The Museum System), personelle Ressourcen für die Bestandsaufnahme gebunden und einen Verein mit der Verwaltung der Artothek beauftragt. Durch die Übertragung der Administration der Artothek an einen Auftragnehmer wird im Hinblick auf die vertragliche Verantwortlichkeit des Auftragnehmers eine Intensivierung der Standortkontrollen erfolgen.

Zu Frage 11:

Die Durchführung der Verleihfähigkeit ist durch den in der Beantwortung zu Frage 3 genannten Bestbieter, an den der Zuschlag erteilt wurde, durchzuführen.